

# **Reglement über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte/ Landwirtinnen**

vom 01. August 2002

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Bestimmungen, Organisation	1
2. Berufslehre	2
2.1 Ausbildung auf anerkanntem Lehrbetrieb	2
2.2 Berufsschule	6
2.3 Landwirtschaftsschule	6
3. Lehrabschlussprüfung	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Organisation der Lehrabschlussprüfung	9
4. Schlussbestimmungen	14
Anhang	15

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) Art. 114 – 135, Fassung vom 29. April 1998; sowie auf die Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 13. Dezember 1993, Stand am 7. Dezember 1998, werden die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte wie folgt geregelt:

Ingress

## 1. Allgemeine Bestimmungen, Organisation

### Art. 1

1 Im Auftrag der zustimmenden Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, deutschsprachige Teile FR und VS) erlässt der Schweizerische Bauernverband\* (nachstehend SBV genannt) zur Organisation und Durchführung der landwirtschaftlichen Berufslehre und der Lehrabschlussprüfung das folgende Reglement.

Geltungsbereich

2 Reglementsänderungen bedürfen der Zustimmung der Kantone.

### Art. 2

1 Der SBV wählt eine Kommission für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (nachstehend Berufsbildungskommission SBV, BBK-SBV, genannt). Diese besteht aus höchstens 13 Mitgliedern, welche die Regionen der Deutschschweiz angemessen vertreten. Die Vertretung der praktischen und schulischen Bildung soll paritätisch sein.

Kommission  
SBV

2 Soweit die Bundesvorschriften und dieses Reglement nichts anderes vorsehen, ist die BBK-SBV für alle Fragen der Berufslehre und der Lehrabschlussprüfung zuständig. Sie kann spezielle Aufgaben wie namentlich die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Fragen der interkantonalen Zusammenarbeit, die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und die Entwicklung von Unterrichtshilfen Subkommissionen übertragen.

3 Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (nachstehend BBT genannt) wird zu allen Kommissionssitzungen eingeladen.

4 Die BBK-SBV erstattet dem BBT jährlich Bericht.

### Art. 3

1 Das Departement Bildung des SBV erledigt als interkantonale Zentralstelle die ihr von der Kommission SBV zugewiesenen Arbeiten. Es führt das Sekretariat der BBK-SBV und sorgt für den einheitlichen Vollzug dieses Reglements. Es fördert zusammen mit den übrigen Instanzen der landwirtschaftlichen Berufsbildung den Lehrlingsaustausch zwischen den Kantonen. Es kann im Auftrag einer kantonalen Kommission weitere administrative Arbeiten erledigen.

Departement Bil-  
dung SBV

2 Das Departement Bildung des SBV kann der BBK-SBV Anträge unterbreiten und in deren Namen Einsprache gegen kantonale Entscheide erheben.

3 Die Entschädigungen für die Dienstleistungen des SBV werden zwischen den Trägern und dem SBV vertraglich vereinbart.

\* *vormals Schweizerischer Landwirtschaftlicher Verein SLV*

*Art. 4*

1 Die Kantone, beziehungsweise die von ihnen beauftragten landwirtschaftlichen Organisationen, ernennen eine kantonale Kommission für Berufsbildung in der Landwirtschaft (nachstehend kantonale Kommission genannt). Diese organisieren im Rahmen der Bundesvorschriften und des vorliegenden Reglements sowie der Weisungen der BBK-SBV die Berufslehre, sie anerkennen Lehrbetriebe, genehmigen Lehrverträge, überwachen Lehrverhältnisse und führen die Lehrabschlussprüfung durch. Sie entscheiden in Zweifelsfällen im Rahmen dieses Reglements.

Kant. Kommission

2 Dem Departement Bildung SBV sind die von den kant. Kommissionen an- und aberkannten Lehrbetriebe sowie die Lehrlinge, mit Stichtag 01. November, namentlich zu melden. Ihr sind die Programme zu den Kommissionssitzungen, Unterlagen der Prüfungen und Lehrmeister tagungen zuzustellen.

**2. Berufslehre (Grundausbildung)**

*Art. 5*

Die berufliche Grundausbildung vermittelt die zur Ausübung des Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie erweitert die Allgemeinbildung und fördert die Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Verantwortungsbewusstsein. Sie fördert den Sinn für wirtschaftliche, technische, soziale und ökologische Zusammenhänge und sie bildet ferner die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung.

Ziel der Berufslehre (Grundausbildung)

*Art. 6*

Die Berufsbezeichnung lautet: Landwirt/Landwirtin mit eidg. Fähigkeitszeugnis.

Berufsbezeichnung

*Art. 7*

1 Die Berufslehre (Grundausbildung) dauert mindestens drei Jahre. Sie umfasst:  
- 2 Jahre vertragliche Lehrzeit auf anerkannten Lehrbetrieben mit Besuch der Berufsschule;  
- 2 Semester (mind. 34 Wochen) Besuch einer Landwirtschaftsschule.

Beginn und Dauer der Berufslehre (Grundausbildung)

2 Die Berufslehre (Grundausbildung) kann frühestens nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht angetreten werden.

3 Die Berufslehre wird mit der Lehrabschlussprüfung beendet.

**2.1 Ausbildung auf anerkanntem Lehrbetrieb**

*Art. 8*

Auf dem Lehrbetrieb erhält der Lehrling die grundlegenden praktischen Berufskennnisse. Der Lehrmeister fördert den Lehrling charakterlich und beruflich und er weckt die Berufsfreude. Der Lehrling ist zu exaktem, verantwortungsbewusstem und selbständigem Arbeiten und Handeln anzuhalten.

Ziel der Ausbildung auf anerkanntem Lehrbetrieb

#### Art. 9

- 1 Die Lehre ist in der Regel auf zwei verschiedenen Betrieben zu absolvieren, von denen ein Betrieb Milchvieh halten sollte.
- 2 Als Lehrzeit können nur solche Ausbildungsabschnitte angerechnet werden, die sich über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken (Vorbehalt: Abs. 3).
- 3 Wird ein Lehrverhältnis ordnungsgemäss aufgelöst, so ist die bereits absolvierte Lehrzeit an die Lehre anzurechnen.

Die Ausbildung auf dem Lehrbetrieb

#### Art. 10

- 1 Die Beauftragten der kantonalen Kommission haben jedes Lehrverhältnis wenigstens einmal bezüglich Einhaltung des Lehrvertrages und der übrigen Rechte und Pflichten von Lehrmeister und Lehrling zu kontrollieren. Bei aussergewöhnlichen Vorfällen ist das Departement Bildung SBV zu orientieren.
- 2 Auf Verlangen einer oder beider Vertragsparteien stellt die kantonale Kommission ihre Dienste zur Verfügung, um während des Lehrverhältnisses auftretende Differenzen zu schlichten.
- 3 Die kantonale Kommission ist befugt, bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Lehrverhältnis sofort aufzulösen, unter gleichzeitiger Meldung an das Departement Bildung SBV.

Kontrolle der Lehre

#### Art. 11

Die kantonale Kommission erlässt im Rahmen der Richtlinien des SBV verbindliche Lohnansätze und gibt die AHV-Ansätze der Kostgeldentschädigung für die Ferientage und arbeitsfreien Tage bekannt.

Lohn

#### Art. 12

- 1 Der Lehrling führt über seine berufliche Tätigkeit ein Betriebsheft. Als Grundlage für die Führung des Betriebsheftes dient die Anleitung im Betriebsheft und im Lehrplan.
- 2 Er besucht den Unterricht an der landwirtschaftlichen Berufsschule und die von der kantonalen Kommission durchgeführten Lehrlingstagungen und Kurse. Der Besuch ist obligatorisch.
- 3 Am Ende der Ausbildung auf anerkannten Lehrbetrieben hat er bei erster Gelegenheit den 1. Teil der Lehrabschlussprüfung zu absolvieren.
- 4 Die übrigen Rechte und Pflichten sind im Lehrvertrag festgehalten.

Pflichten des Lehrlings

#### Art. 13

- 1 Der Lehrmeister ist für den Teil der Ausbildung verantwortlich, welcher ihm durch den vom BBT genehmigten Lehrplan für die Berufslehre des Landwirts / der Landwirtin übertragen ist.
- 2 Der Lehrmeister führt den Lehrling fachgerecht und verständnisvoll in die Arbeiten ein und fördert seine beruflichen und allgemeinen Kenntnisse.

Pflichten des Lehrmeisters

- 3 Dem Lehrling ist dem Stand der Ausbildung entsprechend Gelegenheit zum selbständigen Ausführen aller vorkommenden Arbeiten zu geben.
- 4 Der Lehrling ist mit allen auf dem Betrieb vorkommenden Arbeiten und den damit verbundenen Unfallgefahren sowie dem nötigen Unfallschutz vertraut zu machen. Dem Lehrling ist Gelegenheit zur Führung, Bedienung und Pflege der im Betrieb verwendeten Maschinen und Geräte zu geben. Er soll über die laufenden Betriebsvorgänge orientiert werden.
- 5 Der Lehrmeister hat die Pflicht zu periodischen Mitarbeitergesprächen mit dem Lehrling, wobei sein berufliches Können, Leistung und Verhalten anzusprechen sind.
- 6 Der Lehrmeister kontrolliert die Führung des Betriebsheftes und unterstützt dabei den Lehrling durch Auskünfte über den Betrieb und das Betriebsgeschehen.
- 7 Der Lehrmeister ist verantwortlich, dass der Lehrling die landwirtschaftliche Berufsschule und die obligatorischen Kurse besucht. Er unterstützt die Berufsschule.
- 8 Der Lehrmeister darf den Lehrling zu anderen als berufsspezifischen Arbeiten ausserhalb des Lehrbetriebes nur soweit einsetzen, als die Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Einsatzdauer von 20 Arbeitstagen pro Lehrjahr nicht überschreitet.
- 9 Der Besuch der von der kantonalen Kommission durchgeführten Lehrmeistertagungen und Kurse ist obligatorisch. Er hat bei erster Gelegenheit den Einführungskurs für Lehrmeister zu besuchen.
- 10 Am Ende jedes Lehrverhältnisses hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Arbeitszeugnis gemäss OR auszustellen und die Lehrzeit im Berufsausweis einzutragen.
- 11 Die übrigen Rechte und Pflichten des Lehrmeisters sind im Lehrvertrag festgehalten.

#### *Art. 14*

1 Als Lehrmeister wird anerkannt, wer:

- a) die landwirtschaftliche Meisterprüfung oder die Meisterprüfung in einem verwandten Beruf bestanden, das Diplom als Ing. FH der Landwirtschaft oder Ing.-Agr. ETH besitzt oder einen Abschluss als Techniker TS im Bereich der Landwirtschaft vorweisen kann. Der Absolvent / die Absolventin der Technikerschule TS muss zur Anerkennung als Lehrmeister zudem 25 Jahre alt sein und den Nachweis über mindestens 36 Monate bäuerliche Praxis ab Lehrabschlussprüfung erbringen.
- b) Betriebsleiter ist;
- c) über fachliche und charakterliche Eignung verfügt, um dem Lehrling eine optimale Ausbildung zu vermitteln;
- d) keine Tätigkeit ausübt, welche die landwirtschaftliche Ausbildung beeinträchtigt.

Anforderung an  
Lehrmeister und  
Lehrbetrieb

2 Ein Betrieb wird als Lehrbetrieb anerkannt, sofern:

- a) die Ausbildung nach diesem Reglement gewährleistet ist;
- b) die Betriebsführung unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Ordnung ist;

- c) Arbeitsorganisation, Betriebseinrichtungen, Unfallschutz und Ordnung zu keinen Beanstandungen Anlass geben;
- d) zweckmässige Unterkunft sowie ausreichende und gute Verpflegung gewährleistet sind;
- e) der Familienanschluss beim Lehrmeister gewährleistet ist.

*Art. 15*

Die Anerkennung als Lehrmeister und Lehrbetrieb ist Sache der kantonalen Kommission unter Mitteilung an das Departement Bildung SBV.

Anerkennung als Lehrmeister und Lehrbetrieb

*Art. 16*

1 Die kantonale Kommission ist befugt, bei Verstössen gegen das Reglement eine Verwarnung auszusprechen.

Aberkennung als Lehrmeister und Lehrbetrieb

2 In schwerwiegenden Fällen ist die Anerkennung durch die kantonale Kommission zu entziehen. Ein schwerwiegender Fall liegt vor, wenn:

- a) der Lehrmeister seine Pflichten, gemäss Art. 13 vernachlässigt;
- b) der Lehrmeister die gemäss Art. 14 umschriebenen Anforderungen nicht mehr erfüllt;
- c) ungenügende Resultate an den Lehrlingsprüfungen auf eine mangelhafte Ausbildung des Lehrlings zurückzuführen sind;
- d) die Produktionsrichtung so ändert, dass die Ausbildung nach diesem Reglement nicht mehr gewährleistet ist;
- e) der Lehrmeister gegen Treu und Glauben verstossen hat;
- f) eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung des Lehrling vorliegt;
- g) die Ordnung im Betrieb, die Zweckmässigkeit der Unterkunft oder die Verpflegung zu Beanstandungen Anlass geben;
- h) die Verbindlichkeiten des Lehrvertrages nicht eingehalten werden;
- i) sich die Familienverhältnisse so verändern, dass einem Lehrling ein weiterer Verbleib nicht zugemutet werden kann.

3 Die Aberkennung von Lehrmeister und Lehrbetrieb ist dem Departement Bildung SBV zu melden.

*Art. 17*

Die Anerkennung erlischt, wenn:

- a) der Lehrmeister während drei Jahren keinen Lehrling mehr ausgebildet hat;
- b) der Betriebsleiter gewechselt hat;
- c) der Lehrmeister einen anderen Betrieb bewirtschaftet.

Erlöschung der Anerkennung als Lehrmeister und Lehrbetrieb

*Art. 18*

Je Lehrbetrieb und Jahr darf nur ein Lehrling ausgebildet werden. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Kommission und erstattet Meldung an das Departement Bildung SBV.

Anzahl Lehrlinge pro Betrieb

*Art. 19*

1 Die BBK-SBV erstellt ein Lehrvertragsformular, das, in Ergänzung zum vorliegenden Reglement, die Pflichten und Rechte des Lehrlings und des Lehrmeisters regelt.

Lehrvertrag

2 Der Vertrag ist durch den Lehrmeister, den Lehrling und den Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle vor Beginn

der Lehre in vier Exemplaren zur Genehmigung einzureichen. Die Vertragsparteien erhalten je einen genehmigten Vertrag.

*Art. 20*

Der Lehrling erhält zu Beginn der Lehre das Reglement über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte, das Betriebsheft, den Berufsausweis und den Lehrlingsausweis.

Unterlagen für den Lehrling

*Art. 21*

1 Das 2. Lehrjahr kann in einem Jahreskurs einer Landwirtschaftsschule absolviert werden, sofern das BBT diese anerkennt.

Lehre in einem Jahreskurs

2 Vor diesem 2. Lehrjahr in einem Jahreskurs ist ein erstes Lehrjahr auf einem anerkannten Lehrbetrieb zu absolvieren.

3 Die übrigen Bestimmungen dieses Reglements sind sinngemäss anzuwenden.

## **2.2 Berufsschule**

*Art. 22*

1 Der Unterricht an der Berufsschule ist Teil der Berufslehre. Er vermittelt eine allgemeine Bildung und die theoretischen Kenntnisse, die zum Verständnis der Berufsarbeit notwendig sind.

Berufsschule

2 Das Unterrichtsangebot stützt sich auf den durch das BBT genehmigten Schullehrplan für den allgemein bildenden Unterricht, den Rahmenlehrplan für Sport und den Lehrplan für die Berufslehre des Landwirts/der Landwirtin.

3 Der Besuch der Berufsschule wird im Berufsausweis eingetragen.

4 Die Berufsschule gibt am Ende jedes Berufsschuljahres ein Zeugnis mit den Noten der unterrichteten Fächer ab.

## **2.3 Landwirtschaftsschule**

*Art. 23*

1 Die Landwirtschaftsschule vermittelt die allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für qualifizierte Landwirte erforderlich sind.

Landwirtschaftsschule

2 Das Unterrichtsangebot richtet sich nach dem durch das BBT genehmigten Schullehrplan für den allgemein bildenden Unterricht, den Rahmenlehrplan für Sport und den Lehrplan für die Berufslehre des Landwirts/der Landwirtin.

3 Der Besuch der Landwirtschaftsschule wird im Berufsausweis eingetragen.

4 Die Landwirtschaftsschule gibt nach dem Abschluss eines Schulsemesters ein Zeugnis mit den Noten der unterrichteten Fächer ab.

### 3. Lehrabschlussprüfung

#### 3. 1 Allgemeines

##### Art. 24

- 1 Die Lehrabschlussprüfung umfasst den 1. Teil im Anschluss an die Ausbildung auf dem Lehrbetrieb und den 2. Teil im Anschluss an die Landwirtschaftsschule. Lehrabschlussprüfung
- 2 Im 1. Teil der Lehrabschlussprüfung beweist der Kandidat, dass er die wichtigsten Arbeiten auf einem Landwirtschaftsbetrieb selbständig ausführen kann und dass er über die Kenntnisse verfügt, um die Verantwortung über seine Tätigkeit in der Landwirtschaft tragen zu können.
- 3 Im 2. Teil der Lehrabschlussprüfung beweist der Kandidat, dass er einen Landwirtschaftsbetrieb überblicken kann und dass er über Kenntnisse verfügt, um die Verantwortung über seine Tätigkeit in der Landwirtschaft tragen zu können.
- 4 Die Anforderungen sind im Schullehrplan für den allgemein bildenden Unterricht und im Lehrplan für die Berufsschule des Landwirts / der Landwirtin umschrieben.

##### Art. 25

- 1 Die Kantone organisieren in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsschulen, im Rahmen der Bundesvorschriften und des vorliegenden Reglements, sowie nach den Weisungen der BBK-SBV die Lehrabschlussprüfung . Zuständigkeit
- 2 Die kantonale Kommission kann ihre Kompetenzen den Landwirtschaftsschulen übertragen. In diesem Falle übernimmt die Landwirtschaftsschule die der kantonalen Kommission übertragenen Arbeiten gemäss vorliegendem Reglement und ist für die ordentliche Durchführung der Prüfung verantwortlich.

##### Art. 26

- 1 Die kantonale Kommission ernennt einen oder mehrere Prüfungsleiter, die für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich sind. Prüfungsleiter
- 2 Der Prüfungsleiter ist im Besonderen für die Organisation der Prüfungen und für die Bereitstellung der Prüfungsplätze besorgt.
- 3 Der Prüfungsleiter überwacht die Arbeit der Experten.

##### Art. 27

- 1 Die kantonale Kommission ernennt auf Antrag der Prüfungsleiter die Prüfungsexperten. Prüfungsexperten
- 2 Die Prüfungen sind in der Regel von zwei Experten abzunehmen. Diese sind für die sachgemässe Abnahme der ihnen übertragenen Prüfungsfächer verantwortlich und sie führen ein Prüfungsprotokoll.

- 3 Nahe Verwandte, Lehrmeister und gegenwärtige Arbeitgeber eines Kandidaten sowie seine Mitarbeiter dürfen bei dessen Prüfung nicht als Experten amten.
- 4 Die kantonale Kommission kann unter den verschiedenen Prüfungsorten einen Austausch der Experten anordnen.
- 5 Die kantonale Kommission organisiert für die Experten obligatorische Aus- und Weiterbildungskurse.
- 6 Die Entschädigung der Experten ist Sache der Kantone.

*Art. 28*

- 1 Den Kandidaten wird vor den Prüfungen bekanntgegeben, welche Hilfsmittel während den Prüfungen erlaubt sind. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel kann den sofortigen Ausschluss von den Prüfungen zur Folge haben. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 2 Die beiden Prüfungsteile sind je zusammenhängend abzulegen, sofern nicht ein entschuldbarer Grund wie ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie geltend gemacht werden kann. Über allfällige weitere entschuldbare Gründe entscheidet die kantonale Kommission.
- 3 Die einzelnen Fächer gemäss Art. 35, Abs. 7 können schriftlich, mündlich und praktisch oder auch kombiniert, schriftlich-mündlich, schriftlich-praktisch und mündlich-praktisch geprüft werden.
- 4 Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Durchführung

*Art. 29*

- 1 Der Prüfungsleiter ist nach Rücksprache mit den Experten befugt, einen Kandidaten von der Prüfung auszuschliessen, sofern ein triftiger Grund vorliegt, wie beispielsweise unkorrektes Benehmen während der Prüfung.
- 2 Wird ein Kandidat von der laufenden Prüfung ausgeschlossen oder tritt er während der Prüfung von derselben zurück, so wird sie als „nicht bestanden“ gewertet, sofern er nicht einen entschuldbaren Grund gemäss Art. 28, Abs. 2 geltend machen kann.

Ausschluss,  
Zurücktreten

**3.2 Organisation der Lehrabschlussprüfung**

*Art. 30*

Die Prüfungen dienen dazu festzustellen, ob die Ziele der Lehrpläne erreicht sind.

Prüfungsziel

*Art. 31*

- 1 Zum 1. Teil der Lehrabschlussprüfung wird zugelassen, wer sich über die Absolvierung der vertraglichen Lehre und über den gesetzlichen Berufsschulbesuch ausweisen kann.
- 2 Die Anmeldung für den 1. Teil der Lehrabschlussprüfung ist an die zuständige kantonale Instanz zu richten.

Zulassung und  
Anmeldung

3 Der Kandidat hat für den 1. Teil der Lehrabschlussprüfung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Absolventen einer vertraglichen Lehre oder einer praktischen Jahresschule:
- Berufsausweis;
  - Betriebshefte;
  - Berufsschulzeugnis.
- b) Kandidaten ohne vertragliche Lehre:
- Zeugnis über absolvierte Praktika mit Angaben über Art und Dauer;
  - Berufsschulzeugnis, sofern er eine Berufsschule besucht hat;
  - sofern vorhanden Ausweise einer Erstausbildung.

4 Zum 2. Teil der Lehrabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) den Notenausweis des 1. Teil der Lehrabschlussprüfung vorlegen kann sowie
- b) die Landwirtschaftsschule als regulärer Schüler besucht hat.

5 Die Anmeldung zum 2. Teil der Lehrabschlussprüfung ist schriftlich an eine für diesen Prüfungsteil zuständige kantonale Instanz zu richten.

6 Zur Lehrabschlussprüfung wird auch zugelassen, wer:

- a) eineinhalb mal so lang als die gesamte Grundausbildung von 3 Jahren gedauert hätte im Beruf Landwirt gearbeitet hat, also 4 ½ Jahre, und die Berufsschule besucht oder die notwendigen Berufskennnisse auf andere Weise erworben hat, oder
- b) ein eidgenössische Fähigkeitszeugnis in einem anderen Beruf, eine Matura, oder ein Lehrpatent aufweist und die Bedingungen gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft EVD erfüllt.

7 Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Kommission nach Vorgaben der BBK-SBV und BBT.

#### *Art. 32*

Allfälliges Prüfungsmaterial muss bezahlt werden; im 1. Teil durch den Lehrmeister, im 2. Teil durch den Kandidaten. Andere Gebühren dürfen nicht erhoben werden. Verpflegungskosten während der Prüfungen gehen zu Lasten des Kandidaten.

Kosten

#### *Art. 33*

Die Prüfungsunterlagen (Programme, Verzeichnisse der Experten) sind dem Departement Bildung SBV sowie dem BBT zuzustellen.

Prüfungsunterlagen

#### *Art. 34*

1 Die Prüfungsdauer im 1. Teil soll so bemessen sein, dass mehrere Arbeiten praktisch ausgeführt werden können.

Durchführung, Prüfungsdauer und Prüfungsplan

2 Der 1. Teil der Prüfung kann ganz oder teilweise auf dem Lehrbetrieb durchgeführt werden.

3 Der 2. Teil der Lehrabschlussprüfungen wird am Ende der Landwirtschaftsschule abgelegt.

4 Schriftliche Prüfungen umfassen mindestens je eine Lektion von 45. Minuten pro Prüfungsfach, mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten pro Prüfungsfach.

Art. 35

Prüfungsprogramm

- 1 Die in Art. 35, Abs. 7 pro Prüfungsteil angegebene Zahl der Prüfungsgebietsnoten ist verbindlich (1. Teil: 4; 2. Teil: 6).
- 2 Die in Art. 35, Abs. 7 pro Prüfungsgebiet angegebene Minimalzahl der Pflichtfächer ist verbindlich.
- 3 Die zuständige kantonale Instanz bestimmt die Pflichtfächer sowie Art und Zahl der Wahlfächer.
- 4 Im 2. Teil werden die Noten der einzelnen Fächer, ausgenommen im Prüfungsgebiet Allgemeinbildung, grundsätzlich je zur Hälfte aus den Erfahrungs- und den Prüfungsnoten ermittelt. In maximal 4 Fächern kann auf eine Prüfung verzichtet werden und auf die Erfahrungsnoten allein abgestellt werden.
- 5 Die Prüfungsgebietsnote Allgemeinbildung setzt sich zu je einem Drittel (1/3) aus der selbständig abgefassten Vertiefungsarbeit (SVA), der Standardisierten Einzelprüfung (STEP) und der Erfahrungsnote zusammen. Die Erfahrungsnote ergibt sich zu je einem Viertel (1/4) aus den Lehrjahren 1 bzw. 2 und zur Hälfte aus der Landwirtschaftsschule.
- 6 Die Zeugnisnoten der Berufsschule müssen im entsprechenden Prüfungsgebiet des zweiten Teils der Lehrabschlussprüfung mitberücksichtigt werden.
- 7 Prüfungsgebiete – zugehörige Fächer – Anzahl Fächer pro Prüfungsgebiet – Prüfungsgebietsnoten - Gewichtungen  
(s. nächste Seite)

## Prüfungsprogramm

<b>1. Teil Lehrabschlussprüfung</b> (nach der 2-jährigen Lehrzeit, gemäss Lehrplan für den Lehrbe- trieb)	<b>Zahl der Pflicht fächer</b>	<b>Gewich- tung</b>

<b>2. Teil Lehrabschlussprüfung</b> (nach der Berufs- und Landwirtschafts- schule)	<b>Zahl der Pflicht fächer )</b>	<b>Gewich- tung</b>
<b>Allgemeinbildung</b> (gem. Art 35.5)	1	dreifach

<b>Betriebsheft</b>	1	einfach
Betriebsheft		

<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>	1	einfach
Ökologie/Umweltschutz		
Chemie, Physik, Biologie		

<b>Praktischer Pflanzenbau</b>	1	einfach
Ackerbau		
Futterbau/ Futterkonservierung		
Rebbau I		
Freilandgemüsebau		
Obstbau		
Walдарbeiten		
Alp- und Weidewirtschaft		

<b>Pflanzenbau</b>	2	einfach
Ackerbau		
Bodenkunde, Pflanzenernährung, Pflan- zenschutz		
Futterbau, Futterkonservierung		
Biologischer Landbau		
Rebbau		
Gemüsebau		
Obstbau		
Waldwirtschaft		
Alpwirtschaft		
Beerenbau		
Durchschnitts- note der Berufsschule (Pflanzenbau)		

<b>Praktische Tierhaltung</b>	2	einfach
Rindvieh		
Rindviehmast		
Milchwirtschaft		
Schweinehaltung		
Pferdehaltung		
Geflügelhaltung		
Bienenhaltung		
Alpkäserei		
Haltung kleiner Wiederkäuer		

<b>Tierhaltung</b>	2	einfach
Anatomie, Verhalten, Tiergesundheit		
Fütterung		
Rindviehhaltung		
Milchwirtschaft		
Schweinehaltung		
Pferdehaltung		
Geflügelhaltung		
Bienenhaltung		
Alpkäserei		
Haltung kleiner Wiederkäuer		
Durchschnitts- note der Berufsschule (Tierhaltung)		

<b>Landtechnik prakt. Anwendung</b>	1	einfach
Motorfahrzeuge		
Maschinen		

<b>Landtechnik</b>	2	einfach
Maschinen		
Werkstatt		
Baukunde		

<b>Agrarwirtschaft</b>	2	einfach
Buchhaltung		
Betriebswirtschaft		
Agrarrecht/-politik, Vermarktung, Organi- sationen		

<b>Gesamtzahl der Prüfungsfächer</b>	5/9
<b>1. Teil mindestens/höchstens</b>	
Gesamtzahl der Prüfungsgebietsnoten 1. Teil	4

<b>Gesamtzahl der Prüfungsfächer</b>	10/18
<b>2. Teil mindestens/höchstens</b>	
Gesamtzahl der Prüfungsgebietsnoten 2. Teil	6

\*) ohne Durchschnittsnote aus der Berufsschule

Art. 36

Für jedes Prüfungsfach haben die Experten eine Prüfungsnote bzw. Teilnoten nach der folgenden Skala zu erteilen:

Notengebung

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und Quantitativ sehr gut
5,5	(Zwischennote)
5	Gut, zweckentsprechend
4,5	(Zwischennote)
4	Der Mindestanforderung entsprechend
3,5	(Zwischennote)
3	Schwach, unvollständig
2,5	(Zwischennote)
2	Sehr schwach
1,5	(Zwischennote)
1	Unbrauchbar

Art. 37

1 Ist die Endnote eines Prüfungsfaches das Ergebnis aus nur einer mündlichen Prüfung, so ist durch die Experten eine Note gemäss der Notenskala Art. 36 zu setzen.  
Setzt sich die Endnote eines Prüfungsfaches aus schriftlichen Teilen und/oder mündlichen Teilen und/oder Erfahrungsnoten zusammen, so ergibt sich die Endnote des Prüfungsfaches als Durchschnittsnote; diese ist gemäss Abs. 3 auf eine Dezimalstelle zu runden.

Notenberechnung

2 Die Note jedes Prüfungsgebietes berechnet sich aus dem Mittel der dazugehörenden Noten von Prüfungsfächern und wird auf eine Dezimalstelle gemäss Abs. 3 gerundet.

3 Für das Runden auf eine Dezimalstelle gilt:  
- wenn die zweite Stelle nach dem Komma grösser oder gleich 5 ist, muss die Dezimalstelle aufgerundet werden.  
- wenn die zweite Stelle nach dem Komma kleiner als 5 ist, wird sie abgerundet.

Art. 38

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese Gesamtnote ergibt sich, indem man die Summe aus den Prüfungsgebietsnoten durch 12 teilt (Allgemeinbildung dreifach gerechnet). Die Gesamtnote wird gemäss Art. 37, Abs. 3 auf eine Dezimalstelle berechnet.

Gesamtnote

Art. 39

Die Lehrabschlussprüfung gilt als bestanden, sofern alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:  
- im 1. Teil der Prüfung mindestens die Note 4.0 erreicht wird  
- im 2. Teil der Prüfung mindestens die Note 4.0 erreicht wird  
- wenn nicht mehr als drei Prüfungsgebietsnoten unter 4.0 sind.

Mindestanforderungen

*Art. 40*

1 Jedem Absolvent des 1. Teils der Lehrabschlussprüfung werden auf einem Ausweis die Endnoten der absolvierten Prüfungsfächer und der vier Prüfungsgebiete mitgeteilt.

Notenausweis, Zeugnisse, Titel

2 Am Schluss der Lehrabschlussprüfung erhält jeder Absolvent einen Notenausweis mit den Endnoten der Prüfungsfächer und der 10 Prüfungsgebietsnoten; zudem enthält dieser Ausweis neben der Gesamtnote, die Prüfungsnote und Prüfungsdaten des 1. und 2. Teils der Lehrabschlussprüfung.

3 Wer den 1. Teil und den 2. Teil der Lehrabschlussprüfung absolviert und die Mindestanforderungen gemäss Art. 39 erfüllt hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Er ist berechtigt, den Titel „Landwirt/Landwirtin mit eidg. Fähigkeitszeugnis“ zu führen. Die Prüfung wird im Berufsausweis eingetragen.

4 Der Notenausweis der Lehrabschlussprüfung und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis werden vom Schulleiter der Landwirtschaftsschule und von einem Vertreter der kantonalen Kommission unterzeichnet.

5 Wer nur den 1. Teil Lehrabschlussprüfung besteht, erhält einen kantonalen Ausweis.

*Art. 41*

1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie bei einem folgenden Prüfungstermin frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Eine zweite und letzte Wiederholung ist nach Ablauf eines weiteren Jahres zulässig.

Wiederholung der Prüfung

2 Die Wiederholung der Prüfung umfasst jene Prüfungsgebiete, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erreicht wurde. Die dritte Prüfung umfasst alle Prüfungsgebiete der zweiten Prüfung.

*Art. 42*

1 Gegen Verfügungen der BBK-SBV, der kantonalen Kommission sowie der Prüfungsleiter, Experten und Landwirtschaftsschulen in Sachen Lehrabschlussprüfung kann innert 20 Tagen bei der Instanz, welche die Verfügung getroffen hat, begründete, schriftliche Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

2 Gegen deren Entscheid kann Beschwerde an die zuständige kantonale Behörde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

*Art. 43*

1 Die kantonale Kommission erstattet dem Kanton und der BBK-SBV jährlich Bericht über das Lehr- und Prüfungswesen.

Berichterstattung

Die Kommission SBV orientiert das BBT jährlich über das Lehr- und Prüfungswesen.

**4. Schlussbestimmungen**

*Art. 44*

Das Reglement vom 1. August 2001 über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte/Landwirtinnen wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

*Art. 45*

1 Landwirtschaftsschüler, welche die Schule vor dem 1. August 2001 begonnen haben, schliessen den zweiten Teil der Lehrabschlussprüfung nach bisherigem Recht ab.

Übergangsbestimmungen

2 Der allgemeinbildende Unterricht wird je nach Zweckmässigkeit nach bisherigem- oder nach neuem Recht abgeschlossen, je nach Einführungsstermin des Schullehrplans für Allgemeinbildung.

3 Wer die Prüfung wiederholt, wird auf sein Verlangen bis am 1. August 2004 nach dem bisherigen Recht geprüft

*Art. 46*

Dieses Reglement tritt am 1. August 2002 in Kraft.

In Kraft treten

Schweizerischer Bauernverband SBV

Brugg, den 05. September 2002

Der Präsident: H. J. Walter

Der Leiter Departement Bildung: J. Rösch

Das Reglement wird genehmigt.

Bern, den 04. Oktober 2002

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: E. Fumeaux

**Anhang betreffend die Ausbildung des Landwirts/der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau, 1. August 2002**

**Ingress:**

Soweit dieser Anhang es nicht anders regelt, gelten für die Ausbildung des Landwirts/der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau, die Bestimmungen des Reglements über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte/Landwirtinnen.

*Die Bezeichnung der Artikel leitet sich aus dem Grundreglement ab.*

**Art. 6, Berufsbezeichnung**

Die Berufsbezeichnung lautet: „Landwirt/Landwirtin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, Spezialrichtung Biolandbau“.

**Art. 9, Die Ausbildung auf dem Lehrbetrieb**

1 Die Lehre ist in der Regel auf zwei verschiedenen Betrieben zu absolvieren, von denen ein Betrieb Milchvieh halten sollte.

Lehrlinge mit der Spezialrichtung Biolandbau müssen mindestens ein Lehrjahr auf einem anerkannten Biolandbau-Lehrbetrieb absolvieren.

**Art. 12, Pflichten des Lehrlings**

2 Er besucht den Unterricht an der landwirtschaftlichen Berufsschule und die von der kantonalen Kommission durchgeführten Lehrlingstagungen und Kurse. Der Besuch ist obligatorisch.

In Ergänzung zum allgemeinen Berufsschulunterricht besuchen die Lehrlinge der Spezialrichtung Biolandbau die entsprechenden Lehrveranstaltungen der Berufsschule.

**Art. 13, Pflichten des Lehrmeisters**

1 Der Lehrmeister ist für den Teil der Ausbildung verantwortlich, welcher ihm durch den vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigten Lehrplan für die Ausbildung des Landwirts und der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau übertragen ist. Ebenso zugelassen ist der durch das BBT genehmigte Lehrplan für die Berufsschule des Landwirts/der Landwirtin.

6 Der Lehrmeister kontrolliert die Führung des Betriebsheftes und unterstützt dabei den Lehrling durch Auskünfte über den Betrieb und das Betriebsgeschehen.

Lehrmeister der Spezialrichtung Biolandbau haben zusätzlich den Einführungskurs für den betreffenden Lehrplan zu besuchen.

**Art. 14.2.b, Anforderungen an den Lehrmeister und Lehrbetrieb**

b) die Betriebsführung unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Ordnung ist; Lehrbetriebe der Spezialrichtung Biolandbau müssen anerkannte Biobetriebe gemäss Bio-Verordnung sein.

**Art. 20, Unterlagen für den Lehrling**

Der Lehrling erhält zu Beginn der Lehre das Reglement über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte, das Betriebsheft, den Berufsausweis und den Lehrlingsausweis.

Zusätzlich erhalten Lehrlinge der Spezialrichtung Biolandbau den Reglementsanhang betreffend die Ausbildung Landwirte/Landwirtinnen in Spezialrichtung Biolandbau.

#### **Art. 22, Berufsschule**

2 Das Unterrichtsangebot richtet sich nach dem durch das Bundesamt für Landwirtschaft genehmigten Lehrplan für die Ausbildung des Landwirts und der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau (Ausgabe 2001). Ebenso zugelassen ist der durch das BBT genehmigte Lehrplan für die Berufslehre des Landwirts / der Landwirtin (Ausgabe 2001).

#### **Art. 23, Landwirtschaftsschule**

2 Das Unterrichtsangebot richtet sich nach dem durch das Bundesamt für die Ausbildung des Landwirts und der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau (Ausgabe 2001). Ebenso zugelassen ist der durch das BBT genehmigte Lehrplan für die Berufslehre des Landwirts/der Landwirtin (Ausgabe 2001). Landwirtschaftsschulen, welche die Bio-Ausbildung auf Grund des Lehrplanes für die Berufslehre des Landwirts/der Landwirtin durchführen, müssen das Ausbildungskonzept, das die Bio-Inhalte betrifft, durch die Kommission SBV genehmigen lassen. Die Kommission entscheidet in Absprache mit der Fachkommission Bildung und Beratung der Bio Suisse.

Wenn der Lehrplan für die Ausbildung des Landwirts und der Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau angewendet wird, so gelten für das Prüfungsgebiet Tierhaltung die Fachbezeichnungen gemäss Reglement (Art. 35.7)

#### **Art. 24, Lehrabschlussprüfung**

Die Anforderungen der Lehrabschlussprüfung sind im Lehrplan für Landwirte/Landwirtinnen mit Spezialrichtung Biolandbau und im Lehrplan für die Berufslehre des Landwirts / der Landwirtin umschrieben.

#### **Art. 27, Prüfungsexperten**

2 Die Prüfungen sind in der Regel von zwei Experten/Expertinnen abzunehmen. Diese sind für die sachgemässe Abnahme der ihnen übertragenen Prüfungsfächer verantwortlich und sie führen ein Prüfungsprotokoll. Bei Prüfungen von Lehrlingen in Spezialrichtung Biolandbau sollten beide Experten/Expertinnen Fachmann/Fachfrau Biolandbau sein.

#### **Art. 31, Zulassung und Anmeldung**

1 Zum 1. Teil der Lehrabschlussprüfung wird zugelassen, wer sich über die Absolvierung der vertraglichen Lehre und über den gesetzlichen Berufsschulbesuch ausweisen kann.

Wer zum 1. Teil der Lehrabschlussprüfung mit Spezialrichtung Biolandbau zugelassen werden will, muss ein Jahr auf einem anerkannten Bio-Lehrbetrieb absolviert haben; zudem muss er die von der kantonalen Kommission durchgeführten Kurse in Biolandbau gemäss Lehrplan Biolandbau besucht haben.

4 Zum 2. Teil der Lehrabschlussprüfung Landwirt/Landwirtin mit Spezialrichtung Biolandbau wird zugelassen, wer

- a) im 1. Teil der Lehrabschlussprüfung in Spezialrichtung Biolandbau geprüft wurde sowie
- b) alle nach Lehrplan und Prüfungsplan Biolandbau vorgesehenen Fächer besucht hat und die entsprechenden Erfahrungsnoten vorweisen kann. Es gelten ebenso die Bio-Lerninhalte gemäss Lehrplan für die Berufslehre des Landwirts / der Landwirtin.

**Art. 34, Durchführung, Prüfungsdauer und Prüfungsplan**

2 Der 1. Teil der Prüfung kann ganz oder teilweise auf dem Lehrbetrieb durchgeführt werden.

Für Landwirte/Landwirtinnen mit Spezialrichtung Biolandbau finden Prüfungen auf einem anerkannten Bio-Lehrbetrieb statt.

4 Für den 1. und den 2. Teil der Lehrabschlussprüfung sind die Kandidaten/Kandidatinnen in Spezialrichtung Biolandbau in separaten Gruppen zu prüfen.

**Art. 35, Prüfungsprogramm**

1 Die in Art. 35, Abs. 7 pro Prüfungsteil angegebene Zahl der Prüfungsgebietsnoten ist verbindlich (1. Teil: 4; 2. Teil: 7.)

7 Prüfungsgebiete –zugehörige Fächer – Anzahl Pflichtfächer pro Prüfungsgebiet – Prüfungsgebietsnoten – Gewichtung.

## Prüfungsprogramm

<b>1. Teil Lehrabschlussprüfung</b> (nach der 2-jährigen Lehrzeit, gemäss Lehrplan für den Lehrbetrieb)	<b>Zahl der Pflichtfächer</b>	<b>Gewichtung</b>
	1	einfach

<b>2. Teil Lehrabschlussprüfung</b> (nach der Berufs- und Landwirtschaftsschule)	<b>Zahl der Pflichtfächer<sup>*)</sup></b>	<b>Gewichtung</b>
<b>Allgemeinbildung</b> (gem. Art 35.5)	1	dreifach

<b>Betriebsheft</b>	1	einfach
Betriebsheft		

<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>	1	einfach
Ökologie/Umweltschutz		
Chemie, Physik, Biologie		

<b>Praktischer Pflanzenbau</b>	1	einfach
Ackerbau		
Futterbau/ Futterkonservierung		
Rebbau I		
Freilandgemüsebau		
Obstbau		
Walдарbeiten		
Alp- und Weidewirtschaft		

<b>Pflanzenbau</b>	2	einfach
Ackerbau		
Bodenkunde, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz		
Futterbau, Futterkonservierung		
Rebbau		
Gemüsebau		
Obstbau		
Waldwirtschaft		
Alpwirtschaft		
Beerenbau		
Durchschnittsnote der Berufsschule (Pflanzenbau)		

<b>Praktische Tierhaltung</b>	2	einfach
Rindvieh		
Rindviehmast		
Milchwirtschaft		
Schweinehaltung		
Pferdehaltung		
Geflügelhaltung		
Bienenhaltung		
Alpkäserei		
Haltung kleiner Wiederkäuer		

<b>Tierhaltung</b>	2	einfach
Anatomie, Verhalten, Tiergesundheit		
Fütterung		
Rindviehhaltung		
Milchwirtschaft		
Schweinehaltung		
Pferdehaltung		
Geflügelhaltung		
Bienenhaltung		
Alpkäserei		
Haltung kleiner Wiederkäuer		
Durchschnittsnote der Berufsschule (Tierhaltung)		

<b>Landtechnik prakt. Anwendung</b>	1	einfach
Motorfahrzeuge		
Maschinen		

<b>Landtechnik</b>	2	einfach
Maschinen		
Werkstatt		
Baukunde		

<b>Biolandbau</b>	2	einfach
Grundlagen Biologischer Landbau		
Vertiefungsfach 1		
Vertiefungsfach 2		

<b>Agrarwirtschaft</b>	2	einfach
Buchhaltung		
Betriebswirtschaft		
Agrarrecht/-politik, Vermarktung, Organisationen		

<b>Gesamtzahl der Prüfungsfächer 1. Teil mindestens/höchstens</b>	5/9
Gesamtzahl der Prüfungsgebietsnoten 1. Teil	4

<b>Gesamtzahl der Prüfungsfächer 2. Teil mindestens/höchstens</b>	12/18
Gesamtzahl der Prüfungsgebietsnoten 2. Teil	7

<sup>\*)</sup> ohne Durchschnittsnote aus der Berufsschule

**Art. 38, Gesamtnote**

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese Gesamtnote ergibt sich, indem man die Summe aus den Prüfungsgebietsnoten durch 13 teilt (Allgemeinbildung dreifach gerechnet). Die Gesamtnote wird gemäss Art. 37, Abs. 3 auf eine Dezimalstelle berechnet.

**Art. 39, Mindestanforderungen**

Die Lehrabschlussprüfung mit Spezialrichtung Biolandbau gilt als bestanden, sofern alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- im 1. Teil der Prüfung mindestens die Note 4.0 erreicht wird
- im 2. Teil der Prüfung mindestens die Note 4.0 erreicht wird
- wenn nicht mehr als drei Prüfungsgebietsnoten unter 4.0 sind
- wenn im Prüfungsgebiet Biolandbau mindestens die Note 4 erreicht wird.

**Art. 40, Notenausweise, Zeugnisse, Titel**

2 Am Schluss der Lehrabschlussprüfung erhält jeder Absolvent einen Notenausweis mit den Endnoten der Prüfungsfächer und der 11 Prüfungsgebietsnoten; zudem enthält dieser Ausweis neben der Gesamtnote, die Prüfungsnote und Prüfungsdaten des 1. und 2. Teils der Lehrabschlussprüfung.

3 Wer den 1. Teil und den 2. Teil der Lehrabschlussprüfung absolviert und die Mindestanforderungen gemäss Art. 39 erfüllt hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Er/Sie ist berechtigt, den Titel „Landwirt/Landwirtin mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Spezialrichtung Biolandbau“ zu führen. Die Prüfung wird im Berufsausweis eingetragen.

Schweizerischer Bauernverband SBV

Brugg, den 05. September 2002